STIFTUNG
Akkreditierungsrat

10 001 366

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang:	Bauingenieurwesen, B.Eng.
Hochschule:	Hochschule Mainz
Standort:	Mainz
Datum:	17.09.2019
Akkreditierungsfrist:	01.10.2019 - 30.09.2027

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) und unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind. Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) und unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Der Akkreditierungsrat verbindet seine Entscheidung mit folgenden Hinweisen:

- Das Gutachtergremium monierte, dass die Studienziele "Persönlichkeitsentwicklung" und "Vorbereitung auf ein gesellschaftliches Engagement der Studierenden"– wenn überhaupt – nur implizit erkennbar seien, sahen hierin allerdings ausschließlich ein Darstellungsproblem. Die Hochschule hat daraufhin angekündigt, die genannten Studienziele bei der anstehenden Überarbeitung der Studienführer und der Neuformulierung der Studienziele zu berücksichtigen. Der Akkreditierungsrat geht davon aus, dass diese Ankündigung zügig umgesetzt wird.

- Das Gutachtergremium moniert im Akkreditierungsbericht die außergewöhnlich hohe Abbrecherquote. Vor diesem Hintergrund begrüßen die Gutachter, dass die Hochschule derzeit

die technischen Voraussetzungen zur Analyse der vorliegenden Daten schaffe, um die Ursachen für die Studienabbrüche zu ergründen. Die Hochschule habe ein Konzept mit angemessenen Maßnahmen zur Verringerung der Abbrecherquote entwickelt und teilweise diese Maßnahmen schon eingeleitet. Der Akkreditierungsrat schließt sich der Bewertung des Gutachtergremiums an und geht davon aus, dass die von der Hochschule vorgesehenen und teilweise bereits eingeleiteten Maßnahmen zügig umgesetzt werden. Er erwartet bei der nächsten Reakkreditierung eine substanzielle Auseinandersetzung mit der genannten Thematik.

- Der Akkreditierungsrat trifft seine Entscheidung über die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß § 22 Abs. 2 MRVO (Landesrechtsverordnungen entsprechend) auf Basis des Gutachtens mit Beschluss- und Bewertungsempfehlungen als Teil des Akkreditierungsberichts. § 24 Absatz 4 MRVO (Landesverordnungen entsprechend) legt fest, dass das Gutachten vom Gutachtergremium abgegeben wird. Die Zusammensetzung des Gutachtergremiums ist in § 25 MRVO (Landesverordnungen entsprechend) geregelt. Daraus ergibt sich, dass das Gutachten als Teil des Akkreditierungsberichts ausschließlich vom Gutachtergremium verantwortet wird. Befasst die Agentur weitere Gremien, können deren Auffassungen im Kapitel 3.1 der Gutachtenraster (Begutachtungsverfahren – Allgemeine Hinweise) übermittelt werden. Nachträgliche Ergänzungen oder Änderungen im Gutachten selbst, die nicht von den Gutachtern vorgenommen wurden, sind dabei genauso unzulässig wie eine Veränderung der im Berichtsraster vorgegebenen Formularfelder. Der Akkreditierungsrat wird Akkreditierungsberichte, die dagegen verstoßen, zukünftig nicht mehr zur Entscheidung annehmen.

- Abschließend macht der Akkreditierungsrat die Agenturen darauf aufmerksam, dass für jeden (Teil-)Studiengang eine zusammenfassende Qualitätsbewertung vorzunehmen ist.